

8.

Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen ober, falls der Stod für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichsanzeigers“ zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geforderte Bekanntmachung ist ein Belegblatt zu den Akten zu bringen.

9.

Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:

die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 Morgens 9 Uhr für ätherische Öle und Seifen das Zeichen ♀.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

10.

Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers“ von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

In Betretung:
Delbrück.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei in Windsheim, Hauptamtsbezirks Würzburg, ist die Funktion einer Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen übertragen worden.

5. Marine und Schifffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, die Regierungen der Seeuferstaaten um Erlaß der nachstehenden:

Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern zu ersuchen, wird dieselbe mit dem 1. März d. J. in Kraft treten: